

Junge Welt vom Dienstag, 20. Juni 2000

**Bei Versammlungen Ruhe erste Bürgerpflicht?** jW sprach mit **Oliver Kloth**. Der Rechtsanwalt verteidigt in Freiburg einen Antirassisten Interview: Martin Höxtermann F: Am Montag fand vor dem Freiburger Landgericht die Berufungsverhandlung eines 45jährigen Antirassisten statt, der bei einem CDU-Infoabend gegen die doppelte Staatsbürgerschaft im Frühjahr letzten Jahres durch Zwischenrufe aufgefallen war. Die CDU hatte die Veranstaltung aufgrund der lautstarken Proteste gegen ihre ausländerfeindliche Hetzkampagne abgebrochen. Gegen acht Antirassisten ergingen Strafbefehle wegen Nötigung und Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz. In der ersten Instanz wurden alle Buh-Rufer schuldig gesprochen und zu Geldstrafen zwischen 300 und 900 Mark verurteilt. F: Laut höchstrichterlicher Rechtsprechung dürfen nicht an jedem Ort und zu jeder Zeit Parolen gerufen oder gepfiffen werden. Welche Schranken auferlegt der Bundesgerichtshof (BGH) äußerungswilligen Zeitgenossen? Der BGH ist der Ansicht, daß nach Paragraph 240 des Strafgesetzbuches auch derjenige zu bestrafen ist, welcher Veranstaltungen durch den Gebrauch seiner eigenen Stimme mit dem Ziel stört, diese zum Abbruch zu zwingen. F: Eine politische Entscheidung? Mit Sicherheit verlässt das Strafgericht unpolitischen Boden und den Bereich des verfassungsrechtlich Zulässigen. Es legt diesen Paragraphen dahingehend aus, dass das bloße Kundtun einer Meinung mit Sanktion belegt wird. Unsere Verfassung legt fest, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor sie begangen wurde. F: Erfüllt eine lautstarke

Meinungsäußerung auf einer Versammlung bereits den Tatbestand einer Nötigung? Das hängt von der Auslegung der obergerichtlichen Rechtsprechung ab. Sie definiert Gewalt als den »physisch vermittelten Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands«. Hierunter konnte bis vor kurzem bei erweiternder Auslegung selbst die bloße körperliche Anwesenheit bei einer Protestkundgebung verstanden werden. Doch das Bundesverfassungsgericht bezeichnete in seiner Sitzblockadeentscheidung vom 10. Januar 1995 diese Auslegung des Gewaltbegriffs als verfassungswidrig, weil der Grundsatz »nulla poena sine lege« - keine Strafe ohne Gesetz - verletzt sei. Es bleibt für meinen Mandanten die Hoffnung, dass das BVerfG nicht nur Sitzblockaden, sondern auch lautstarke Meinungsäußerungen als nicht mehr vom Gewaltbegriff des Nötigungsparagraphen umfasst ansieht. F: Wie soll im einzelnen festgestellt werden, ob jemand eine Versammlung sprengen oder einfach nur seine Meinung kundtun will? Für die Feststellung des »bösen Willens« eines Täters muss sich das Gericht äußerlich feststellbarer Umstände bedienen. Im beurteilten Fall reichte dem Gericht u. a. die Inaugenscheinnahme des Videos, welches von der Schutzpolizei anlässlich der Veranstaltung aufgenommen wurde. Aus der Art der Meinungsbekundung und der Lautstärke wurde der Rückschluss gezogen, daß »gesprengt«, nicht diskutiert werden sollte. Fraglich ist, woraus das Gericht schlussfolgerte, dass mein Mandant das Ziel verfolgt hätte, den Abbruch der Veranstaltung gewaltsam zu erzwingen. F: Darf bei politischen Versammlungen künftig nur noch artig geklatscht werden, um kein Strafverfahren zu riskieren? Die derzeit herrschende Rechtsprechung ist in ihrer

restriktiven Form nicht daran interessiert, das Kundtun abweichender Meinungen in der oben beschriebenen Form auf öffentlichen politischen Veranstaltungen zu fördern. Die Devise heute wie vor 200 Jahren offenbar: »Ruhe ist die erste Bürgerpflicht«. Tatsächlich riskiert derjenige, welcher sich zu seinem politischen »Gegner« wagt und dort durch Stören auffällt, sehr schnell ein Verfahren wegen Nötigung und Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz.